



# NABU-Beitragsordnung

Stand vom 14.11.2020



In Ausführung der Satzung beschließt die Bundesvertreterversammlung am 14.11.2020, zuletzt geändert am 9./10. November 2013, folgende Beitragsordnung:

1. **Ordentliche Mitglieder** gemäß § 6 (2) a der NABU-Bundessatzung zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 48,- EURO (**Regelbeitrag**).
2. **Ordentliche Mitglieder** gemäß § 6 (2) a der NABU-Bundessatzung,
  - a. die – nach Selbsteinschätzung – nicht den Regelbeitrag zahlen können, zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 24,- EURO (**reduzierter Beitrag**)  
  
In besonderen Härtefällen kann das Präsidium auf Antrag der zuständigen NABU-Gruppe das Mitglied jeweils für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Beitragspflicht befreien.
  - b. deren Partner und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gemäß § 6 (2) g der NABU-Bundessatzung als Familienmitglieder aufgenommen werden, zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 55,- EURO (**Familienbeitrag**).
3. **Kindermitglieder**, die gemäß § 6 (2) e der NABU-Bundessatzung das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen, sofern sie nicht Familienmitglied sind, einen Jahresbeitrag von mindestens 18,- EURO (**Kinderbeitrag**).
4. **Jugendmitglieder**, die gemäß § 6 (2) f der NABU-Bundessatzung zwischen dem 14. und dem vollendeten 27. Lebensjahr sind, zahlen, sofern sie nicht Familienmitglied sind, den reduzierten Jahresbeitrag von mindestens 24,- EURO (**Jugendmitgliedsbeitrag**).
5. Für **korporative Mitglieder** gemäß § 6 (2) c der NABU-Bundessatzung gelten folgende Jahresbeiträge (**Korporationsbeiträge**):

## Kontakt

**NABU-Bundesgeschäftsstelle**  
**Präsidentenbüro**

Tel. +49 (0)30.28 49 84 11 00

Fax +49 (0)30.28 49 84 31 00

NABU-Praesidentenbuero@NABU.de

- a. mindestens 100,- EURO für Vereine und öffentliche Einrichtungen oder Körperschaften. Das Präsidium setzt den Beitrag fest. Der Beitrag für regional tätige Vereine und öffentliche Einrichtungen wird von dem Landesverband festgesetzt, in dessen Bereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Der Beitrag wird vom Präsidium ausgehandelt, wenn es sich um überregional tätige Vereine und öffentliche Einrichtungen handelt.
  - b. mindestens 150,- EURO für regional tätige Unternehmen. Der Beitrag wird von dem Landesverband festgesetzt, in dessen Bereich das Unternehmen seinen Sitz hat.
  - c. mindestens 600,- EURO für überregional tätige Unternehmen. Der Beitrag wird vom Präsidium ausgehandelt.
6. **Korrespondierende Mitglieder** gemäß § 6 (2) d der NABU-Bundessatzung und **Ehrenmitglieder** gemäß § 6 (2) b der NABU-Bundessatzung sowie die **Mitglieder des Ehrenpräsidiums** gemäß § 15 (1) der NABU-Bundessatzung sind **beitragsfrei**.